

# **Statuten Verein Mittelpunkt**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Mittelpunkt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **2. Zweck**

Der Verein verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung durch sinnvoll gestaltete, kostenfreie und kostenpflichtige Angebote die Siedlung Weissenstein der Eisenbahner Baugenossenschaft Bern (EBG Bern), aber auch die nachbarschaftlichen Quartierteile positiv zu beleben um dadurch das Zusammenleben zu pflegen und zu fördern.

## **II. Mitgliedschaft**

### **3. Erwerb**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Verein und dessen Zweck unterstützen möchte. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **4. Austritt**

Der Austritt aus dem Verein unter der Beachtung der Kündigungsfrist von 30 Tagen jederzeit möglich. Für das angebrochene Vereinsjahr ist jedoch die volle Mitgliedschaft zu bezahlen.

### **5. Ausschluss**

Wer gegen Zweck und Ziel des Vereins verstösst, kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht innert dreissig Tagen Rekursrecht zuhanden der nächsten GV zu. Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief an ein Vorstandsmitglied zu richten.

### **6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung

### **7. Passivmitglieder**

Passivmitglieder können alle werden, welche den Verein mit mindestens Fr. 20.- pro Jahr unterstützen.

## **III. Mittel**

### **8. Mittel**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

1. Mitgliederbeiträge

2. Spenden und Zuwendungen jeglicher Art
3. Aus dem Verein erwirtschaftete Mittel

Die Jahresbeiträge und allfällige Anpassungen werden durch die Generalversammlung (GV) für das laufende Vereinsjahr bestimmt. Sie werden am Tag ihrer Festlegung durch die GV fällig und sind mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zahlbar. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

#### **IV. Organisation**

##### **9. Organe**

Die Organe der Gruppe sind:

- . a) die Generalversammlung
- . b) der Vorstand
- . c) die Kontrollstelle

##### **10. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Die Einberufung der GV mit dem Bekanntgeben der zu behandelnden Traktanden, erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Sie wird vom Vorstand einberufen und auch von diesem geleitet.

Anträge durch Vereinsmitglieder sind dem Vorstand fünf Tage vor der GV schriftlich zuzustellen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten (sie erfordern eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse
- g) Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

An der GV besitzt jedes Mitglied eine Stimme; Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Über die Versammlung ist Protokoll zu führen.

## **11. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, einer/einem Präsident/in, einer/einem Protokollführer, einer/einem Kassierer/in. Der Vorstand kann auf höchstens fünf weitere Personen ausgedehnt werden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist jeweils möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten respektive der Präsidentin selbst.

## **12. Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und an der GV Bericht darüber erstatten. Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

## **13. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **14. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **15. Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Traktanden**

Den Vorsitz in der GV führt die Präsidentin oder der Präsident und bei deren respektive dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der oder die Vorsitzende ernennt zwei Stimmzählerinnen respektive Stimmzähler.

Die Sekretärin respektive der Sekretär führt das Protokoll über die von der GV gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Sekretärin oder dem Sekretär zu unterzeichnen.

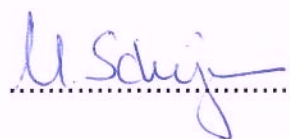
Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

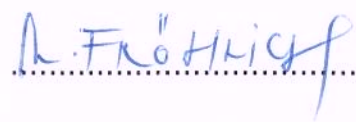
## **16. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. Juli 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Tagespräsidentin:

  
.....

Die Protokollführerin:

  
.....